

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
Institut für Politikwissenschaft

**Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig
für die Lehramtsstudiengänge
für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen
sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Gemeinschaftskunde
Kapitel X: Gemeinschaftskunde**

Vom 15. November 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung im Fach Gemeinschaftskunde für das Lehramt an Mittelschulen, das Lehramt an Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien ablegen möchten. Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Gemeinschaftskunde gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt

an Gymnasien.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Zwischenprüfung, die in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters stattfindet, soll der Studierende den Nachweis erbringen, dass er das Ziel des Grundstudiums für die Lehrämter Mittelschule und Förderschule sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien erreicht hat und die fachlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium besitzt.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfung nach dieser Ordnung bestellt die Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie den Prüfungsausschuss, der fünf Mitglieder umfasst. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studentenschaft. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professoren gewählt.
- (2) Unter Berücksichtigung von § 12 der Allgemeinen Vorschriften im Ersten Teil der Zwischen- prüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungen.

§ 4 Art und Form der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums in Form einer Blockprüfung statt.
Sie besteht aus einer mündlichen Prüfung, die sich aus zwei zeitlich getrennten Teilprüfungen zusammensetzt. Jede Teilprüfung dauert 30 Minuten.
- (2) Die Prüfungskandidaten wählen für die beiden Teilprüfungen aus

folgenden Teildisziplinen je eine Teildisziplin:

- Politische Theorie
- Politische Systeme
- Internationale Politik
- Makro- und Mikrosoziologie

Die weiteren zu belegenden Lehrveranstaltungen (s. § 5 Abs. 2 der Studienordnungen) können Gegenstand der Zwischenprüfung sein.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer während des Grundstudiums in einem Lehramtsstudiengang im Fach Gemeinschaftskunde Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS für das Lehramt an Mittelschulen, 24 SWS für das Lehramt an Förderschulen und 36 SWS für das Höhere Lehramt an Gymnasien besucht und folgende Leistungsnachweise erworben hat:
 - a) Für das Lehramt an Förderschulen
je ein Leistungsnachweis aus den Teildisziplinen
 - Politische Theorie oder Internationale Politik
 - Politische Systeme
 - Makro- und Mikrosoziologie
 - Fachdidaktik Gemeinschaftskunde
 - b) Für das Höhere Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Mittelschulen
je ein Leistungsnachweis aus den Teildisziplinen
 - Politische Theorie
 - Politische Systeme
 - Internationale Politik
 - Makro- und Mikrosoziologie
 - Fachdidaktik Gemeinschaftskunde
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist unter Beifügung der Kopien der erforderlichen Leistungsnachweise termingemäß an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung wird dem

Studierenden schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu übermitteln, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung im Fach Gemeinschaftskunde gilt nur dann als bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend"(4,0) bewertet wurde.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 12. Juni 2001.
Sie wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 18. Juni 2001 angezeigt.
Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 20. September 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/39-3).
- (2) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Gemeinschaftskunde ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 15. November 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor